

Protokollauszug Gemeinderat

14. Sitzung vom Donnerstag, 19. September 2024

13.B Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
2024/82 Gemeinderat / Kommunale Gebührenverordnung und Gebührentarif / Teilrevision 2024

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 hat die Gemeindeversammlung die Gebührenverordnung der Gemeinde Uetikon am See per 1. Januar 2018 erlassen. Darauf basierend hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Januar 2018 den Gebührentarif rückwirkend auf den 1. Januar 2018 festgesetzt. Im Gebührentarif bestimmt der Gemeindevorstand die Höhe der Gebühren auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen Organen (z.B. Schulpflege) separat festgesetzt oder durch übergeordnetes Recht (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG) bestimmt.

Aufgrund des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBÜG) vom 15. November 2021 und der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) vom 29. März 2023, welche per 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist, kam es zu einer Formalisierung und Vereinheitlichung des Einbürgerungsverfahrens im Kanton Zürich. Unter anderem gibt es keine Unterscheidung mehr, ob der Bewerbende Anspruch oder keinen Anspruch auf Einbürgerung hat. Das Kantonale Bürgerrechtsgesetz legt fest, dass die Gemeinden die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinden regelt (§ 20, Abs. 1), der Kanton Zürich für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren zuständig ist (§ 14 KBÜG). Zur Höhe der Gebühr macht das Kantonale Bürgerrechtsgesetz keine Aussage, es definiert jedoch, ab welchem Alter Gebühren erhoben werden:

- Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr. (§ 20, Abs. 3)
- Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr. (§ 20, Abs. 4)

Durch diese Erneuerung und Erleichterung des Einbürgerungsprozesses müssen die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angepasst werden. Diese nötige Anpassung wird auch dafür genutzt, Gebühren in anderen Bereichen zu überarbeiten. Hierfür wurde eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt.

Gebührentarif

Nebst dem Abschnitt V. Einbürgerungen sind im Gebührentarif weitere Anpassungen nötig. So können im Abschnitt X. Polizeiwesen aufgrund des Anschlussvertrags mit der Kommunalpolizei Meilen diverse Artikel gelöscht werden. So ist z. B. das Ausstellen eines Ausweisverlustrapportes nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung in Uetikon am See möglich.

Weiter sind insbesondere redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Artikelnummern und kleinere orthografische Korrekturen nötig. In der beigefügten Synopse wird die Version vom 01.04.2020 und dem jetzigen Entwurf verglichen und gegenübergestellt. Anpassungen werden entsprechend begründet.

Gebührenverordnung

Unter Abschnitt 4, Bürgerrecht in der Gebührenverordnung der Gemeinde Uetikon am See werden in Art. 29 Abs 1 und Art. 30 Abs 1 fixe Gebührenbeträge genannt. Da diese gemäss übergeordnetem Recht so nicht mehr zulässig sind, muss die Gebührenverordnung ebenfalls angepasst werden. Gemäss § 15 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Uetikon am See ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig. Demnach ist die Gemeindeversammlung auch zuständig, um Anpassungen an der Gebührenverordnung zu beschliessen. Dies gilt auch für den Fall von obsolet gewordenen Bestimmungen, welche durch das übergeordnete Recht vorgegeben werden. Der Gemeinderat kann nicht in eigener Kompetenz die Streichung oder gar Anpassung anordnen. Stattdessen kann die geltende Gebührenverordnung aber mit Fussnoten kommentiert werden.

Folgende Artikel sollen wie folgt mit einer Fussnote kommentiert werden:

Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 150.00. ¹
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00, für solche ohne Anspruch CHF 800.00. ^{1 2}

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. ¹
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. ¹
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

¹ Gemäss übergeordnetem Recht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) halbiert sich die Gebühr für Personen zwischen 20 und 25 Jahren und entfällt bei Personen unter 20 Jahren (Alter bei Einreichung des Gesuches).

² Gemäss übergeordnetem Recht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) entfällt die Unterscheidung mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung.

Erwägungen

Die Gebührenverordnung wird gemäss der Ausgangslage kommentiert. Bei einer nächsten Revision der Gebührenverordnung werden die übergeordneten Änderungen der Gemeindeversammlung vorgelegt und definitiv aus der Verordnung gelöscht resp. die Artikel entsprechend angepasst. Der Gebührentarif mit der Versionsnummer V03/08/2024 wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gebührentarifs (Version: V03/08/2024) der Gemeinde Uetikon am See vom 26. März 2020 wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Oktober 2024 in Kraft.
2. Die Kommentierung der Gebührenverordnung der Gemeinde Uetikon am See vom 1. Januar 2018 wird genehmigt.
3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt:
 - 3.1. Diesen Beschluss amtlich (Website und Blickpunkt) zu publizieren.
 - 3.2. Allfällig Anpassungen auf der Website rechtzeitig (nach Eintritt der Rechtskraft) vorzunehmen und alle Abteilungen über die Änderungen zu informieren.
 - 3.3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
4. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeindekanzlei) zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.

Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission mit Gebührenverordnung und Gebührentarif (per E-Mail an alle Mitglieder)
- Gemeindekanzlei (per E-Mail zum Vollzug Disp. 3)
- Abteilungsleitende (per E-Mail)
- Gemeindekanzlei, Archiv

Gemeinderat Uetikon am See



Urs Mettler
Gemeindepräsident



Reto Linder
Gemeindeschreiber